

# Liebe Autofahrerin, lieber Autofahrer!

Bitte denken Sie daran, dass FußgängerInnen und RadfahrerInnen keine Karosserie besitzen und daher bei einem Unfall mit einem Auto gewöhnlich erheblich verletzt werden oder gar ihr Leben verlieren. An manchen Stellen der Straße genießen diese Gruppen daher durch die Straßenverkehrsordnung einen besonderen Schutz.

So heißt es im § 9 Abs 2 der Österreichischen Straßenverkehrsordnung:

„Der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, **hat einem Fußgänger oder Rollschuhfahrer, der sich auf einem Schutzweg befindet oder diesen erkennbar benützen will, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen.** Zu diesem Zweck darf sich der Lenker eines solchen Fahrzeuges einem Schutzweg nur mit einer solchen Geschwindigkeit nähern, dass er das Fahrzeug vor dem Schutzweg anhalten kann, und er hat, falls erforderlich, vor dem Schutzweg anzuhalten. In gleicher Weise hat sich der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, **vor einer Radfahrerüberfahrt zu verhalten, um einem Radfahrer oder Rollschuhfahrer, der sich auf einer solchen Radfahrerüberfahrt befindet oder diese erkennbar benützen will, das ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen.**“

**Kinder sind darüber hinaus durch den so genannten Vertrauensgrundsatz vom Gesetz unter besonderen Schutz gestellt.**

Dazu heißt es im § 3 der Österreichischen Straßenverkehrsordnung:

Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme; dessen ungeachtet darf jeder Straßenbenützer vertrauen, dass andere Personen die für die Benützung der Straße maßgeblichen Rechtsvorschriften befolgen, **außer er müsste annehmen, dass es sich um Kinder, Menschen mit Sehbehinderung mit weißem Stock oder gelber Armbinde, Menschen mit offensichtlicher körperlicher Beeinträchtigung oder um Personen handelt, aus deren augenfälligem Gehaben geschlossen werden muss, dass sie unfähig sind, die Gefahren des Straßenverkehrs einzusehen oder sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten.**

„Der Lenker eines Fahrzeuges hat sich gegenüber Personen, **gegenüber denen der Vertrauensgrundsatz gem. Abs. 1 nicht gilt, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft so zu verhalten, dass eine Gefährdung dieser Person ausgeschlossen ist.**“

**Für Kinder gilt auch- was das Überqueren der Fahrbahn betrifft- eine eigene Regelung.**

In § 29a Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung heißt es dazu:

„Vermag der Lenker eines Fahrzeuges zu erkennen, dass Kinder die Fahrbahn einzeln oder in Gruppen, sei es beaufsichtigt oder unbeaufsichtigt, überqueren oder überqueren wollen, **so hat er ihnen das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen und hat zu diesem Zweck, falls erforderlich, anzuhalten.**“

**Bitte rufen Sie sich diese Bestimmungen immer wieder in Erinnerung, um uns Kinder und sich selbst vor Schaden zu bewahren!**